BEKANNTMACHUNG

42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) "Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße"

- Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses und Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 12.09.2024

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ (Feststellungsbeschluss)

a) Der Rat der Stadt Menden beschließt die 42. Änderung des Flächennutzungsplans „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ entsprechend der beigefügten Planzeichnung (…).

b) Die Begründung (…) und der Umweltbericht (…) werden gemäß § 6 Abs. 5 BauGB zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt.

Die Verwaltung wird damit beauftragt, die 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ auszufertigen und gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt zu machen, sobald die zunächst einzuholende Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg vorliegt.

Ziel der 42. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, die Voraussetzungen für eine innenstadtnahe Sport- und Spielfläche sowie eine attraktive Grünfläche im Bereich einer ehemaligen Sportplatzfläche in Menden zu schaffen. Die 42. FNP-Änderung erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“.

Der Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

42. Änderung des Flächennutzungsplans "Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße" der Stadt Menden (Sauerland) Abgrenzung des Geltungsbereichs

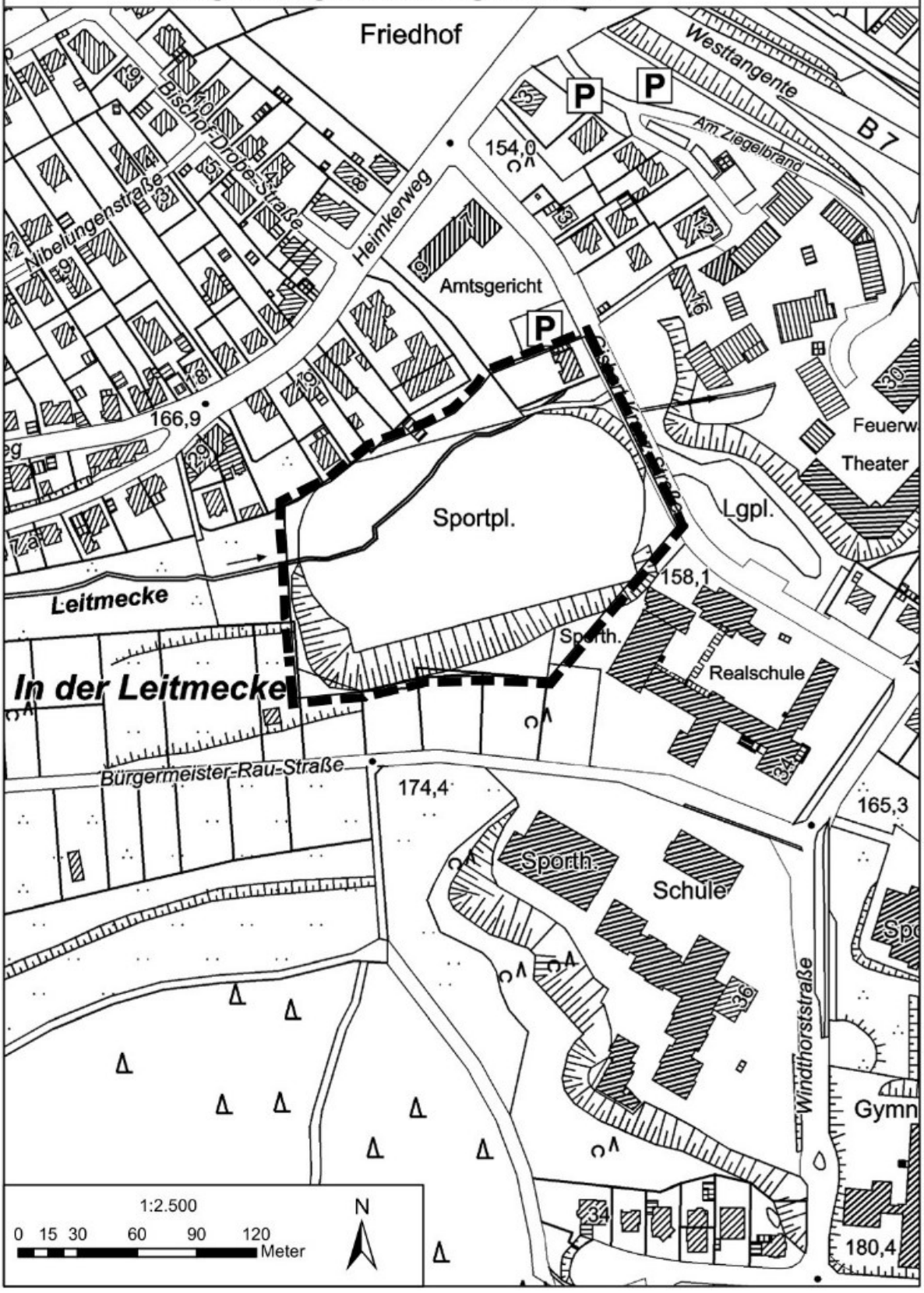

Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg

Mit Antrag vom 10.07.2024 wurde der Bezirksregierung Arnsberg die 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) zur Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB vorgelegt. Mit Verfügung vom 12.08.2024 erteilte die Bezirksregierung Arnsberg unter dem Aktenzeichen 35.02.40.01-003/2022-006 die Genehmigung für die 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) mit folgenden Nebenbestimmungen:

1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB sind nachfolgende bereits vorliegende umweltbezogene Informationen zum Bebauungsplan Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ nach vorheriger Bekanntmachung im Internet veröffentlicht worden:
   - Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ mit „Artenschutzrechtlicher Prüfung” (ASP), S.65ff
   - Schalltechnisches Gutachten Bebauungsplan Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ der Stadt Menden
   - Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 235 in Menden

   Auf diese Unterlagen wird in Begründung / Umweltbericht zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes Bezug genommen. Die Inhalte dieser Unterlagen sind jedoch in der Begründung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes nur stark verkürzt wiedergegeben. Die Ausführungen zur ASP beschränken sich auf allgemeine Aussagen und die Wiederholung des Gesetzestextes. Gem. § 2a BauGB sind in der Begründung die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen. Daher sind die wesentlichen Inhalte der o.g. Unterlagen in einer der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung angemessenen Weise in Begründung / Umweltbericht zu ergänzen.
2) In Begründung / Umweltbericht finden sich zu Eingriff in Natur und Landschaft und dessen Ausgleich gleichfalls lediglich allgemeine Aussagen. Auch hierzu ist eine entsprechende, angemessene Ergänzung in Begründung / Umweltbericht vorzunehmen.
3) In der Begründung sind nähere Angaben zur Beseitigung des Niederschlagswassers zu machen. Es bedarf konkreterer Aussagen zu Entwässerungsmöglichkeiten. Eine bloße Verlagerung der Entwässerungsplanung auf die Bebauungsplanung oder die Hochbauplanung (Vorhabenzulassung) ist nicht ausreichend. Auch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind zumindest mögliche Entwässerungsszenarien aufzuzeigen. Soweit eine ordnungsgemäße Entwässerung auf Dauer nicht gegeben ist, steht dies der Planung insgesamt entgegen. Die Planung wäre nicht gem. § 1 (3) BauGB erforderlich

Einsichtnahme

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Märkischen Kreises, zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, Abteilung Planung und Bauordnung, 3. OG, Flurzone C, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch	**von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr**
Donnerstag	**von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr**
Freitag	**von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr**

Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland), unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Bezirksregierung Arnsberg vom 12.08.2024, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) wirksam.

Menden, den 12.09.2024

gez. Dr. Roland Schröder

(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen** veröffentlicht.